



**AOK Schleswig-Holstein  
- Die Gesundheitskasse -**

**Vorstand**

AOK • Vorstand • Postfach 7121 • 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Sozialausschuss  
Postfach 7121  
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag					
09.01.2009 08:46					
Expl.:			Anl.:		
LP	L	L1	L2	L3	

Edisonstraße 70  
24145 Kiel  
Telefon 0431 605-0  
Telefax 0431 605 - 11 09  
Dieter.Paffrath@sh.aok.de  
www.aok.de/sh

Ihr Schreiben vom / Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
VO/ri  
Ihr Gesprächspartner  
Dr. Dieter Paffrath  
Durchwahl  
0431 605-1110  
Datum  
07.01.2009

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**   
**Umdruck 16/3845**

## **Stellungnahme zu den Entwürfen zur Änderung des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens**

Drucksachen 16/2205; 16/2215; 16/2345

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserer Stellungnahme vom 30.08.2007 zum Entwurf des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens hatten wir Ihnen bereits dargelegt, dass unserer Auffassung nach bei den Abwägungen über Ausnahmeregelungen vom Rauchverbot in Gaststätten usw. dem Gesundheitsschutz unbedingt Vorrang einzuräumen sei. Etwaige Ausnahmeregelungen sollten daher ganz vermieden oder sehr eng und restriktiv ausgestaltet werden.

Insoweit begrüßen wir den Vorschlag gemäß Drucksache 16/2205, die vorhandenen Ausnahmeregelungen vom Rauchverbot konsequent aufzuheben. Ein für alle Gaststätten einheitlich und ohne Ausnahmen geltendes Rauchverbot stellt den Gesundheitsschutz in den Vordergrund und vermeidet zugleich die vom Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 30.07.2008 beanstandete Benachteiligung kleiner Einraumgaststätten gegenüber Mehrraumgaststätten.

Der Gesetzentwurf in Drucksache 16/2215, der eine Ausweitung der Ausnahmeregelungen z. B. für Veranstaltungen (geschlossene Gesellschaften o. Ä.), Festzelte usw. vorsieht, ist im Interesse eines möglichst umfassenden Gesundheitsschutzes abzulehnen.

Datum  
14.08.2008  
Blatt 2

In unserer Stellungnahme vom 30.08.2007 hatten wir dargelegt, dass bei allen etwaigen Ausnahmeregelungen sichergestellt werden müsse, dass „Raucherräume“ nicht für Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren zugänglich sind und eine Gesundheitsgefährdung durch Passivrauchen von Arbeitnehmern, die in solchen „Raucherräumen“ arbeiten müssen, ausgeschlossen wird.

Der Gesetzentwurf gemäß Drucksache 16/2345 berücksichtigt diese Anforderungen nur zum Teil. Insbesondere die vorgesehene Ausnahmeregelung für Veranstaltungsräume ist in diesem Sinne nicht zielführend und sollte daher insgesamt gestrichen werden (§ 2 Abs. 3 Sätze 3 bis 5). Auch bei „Privatveranstaltungen“ in ansonsten öffentlichen Räumen sind die Interessen der Raucher/innen dem Gesundheitsschutz für Kinder und Jugendliche unterzuordnen. Deshalb sollte auf die Möglichkeit verzichtet werden, Veranstaltungsräume auf Wunsch des Veranstalters in Raucherräume umzubauen. Anderenfalls ist sicherzustellen, dass auch bei Privatveranstaltungen mit Raucherlaubnis in Nebenräumen das Zutrittsverbot für Minderjährige gilt.

Unseres Erachtens bietet allein ein konsequentes Rauchverbot in allen öffentlichen Gebäuden, Gaststätten etc. einen umfassenden Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung die herausgehobene Bedeutung des Gesundheitsschutzes bestätigt und die Verfassungsmäßigkeit eines umfassenden Nichtraucherschutzes bestätigt.

Wir würden es begrüßen und unterstützen, wenn das „Gesundheitsland“ Schleswig-Holstein als erstes Bundesland ein entsprechend konsequentes Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens auf den Weg brächte.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Dieter Paffrath  
Vorstandsvorsitzender